

Verordnung
der Bundesregierung

Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der
Außenwirtschaftsverordnung**A. Zielsetzung**

- Anpassung an den Binnenmarkt, insbesondere an das Ausfuhrverfahren und die Regelung der Wiederausfuhr nach dem EG-Zollkodex und seiner Durchführungsbestimmungen (Verordnungen (EWG) Nr. 2913 und 3269/92)
- Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen den EG-Zollkodex und seine Durchführungsbestimmungen
- Aufhebung der Genehmigungspflicht für Schrottausfuhren
- Anpassung an die Zollager- und die Freizonenverordnung der EG (Verordnungen (EWG) Nr. 2503 und 2504/88)
- Erweiterung der Genehmigungsbedürftigkeit für Dienstleistungen für Raketen auf Dienstleistungen für un gelenkte Flugkörper
- Erfassung nicht gegenständlich übermittelter ausfuhrgenehmigungspflichtiger Unterlagen
- Anpassung der Warenbezeichnungen an die Kombinierte Nomenklatur

Fristablauf: 08.09.93

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Verordnung
der Bundesregierung

**Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der
Außenwirtschaftsverordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (412) - 651 09 - Au 167/93

Bonn, den 11. August 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

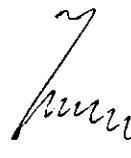
Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der
Außenwirtschaftsverordnung *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 7. August 1993 im Bundesanzeiger Nr. 146 verkündet. Sie wird gleichzeitig der Präsidentin des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers



Fristablauf: 08.09.93

**) Vom Umdruck der o. a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 7. August 1993 im Bundesanzeiger Nr. 146 bereits verkündet worden ist.*